

Wohltat als Plage.

Unwürdige Behandlung der staatlichen Beamtenschaft.

Welches Mißtrauen der Staat seinen Aufgestellten entgegenbringt, welche unwürdige Behandlung er ihnen zuweilen angedeihen läßt, zeigt sich an einem lehrreichen Beispiel bei der Durchführung der letzten Feuerungszulage. Die Verordnung enthält, nach vier langen Kriegsjahren, als Neuvergabe eine Bestimmung, die in Deutschland (da wir bekanntlich nur sehr spät und zumeist auch schlecht kopieren) beinahe schon seit Kriegesbeginn Geltung hatte: „Sier-nach werden ledige Beamte, falls sie einen nahen Verwandten zum überwiegenden Teil zu erhalten haben, im Hinblick auf das Ausmaß der Feuerungszulage so behandelt wie verheiratete, aber kinderlose Bedienstete. Selbst die größten Unternehmungen, solche in deren Diensten ein Heer von Angestellten steht, würden selbstverständlich in einem derartigen Fall die Voraussetzungen für diese Zuzahlung selber prüfen, durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten, also ohne Quantspruchnahme fremder Hilfe.“

Anderer der Staat. Er mißtraut seinen eigenen Beamten, er mißtraut aber auch seinen eigenen Dienststellen und verlangt, daß der Beamte, wenn er zum Beispiel seine alte Mutter oder seinen alten Vater erhält und demgemäß nunmehr in die nächsthöhere Klasse der Feuerungszulagen eingereiht werden muß, für diese Personen — ein Armeatszeugnis vorweist. Man muß mir bedenken, was das heißt. Der ledige Landesgerichtsrat oder Hofrat, der mit seiner alten Mutter zusammen lebt, muß sich zuerst an den Herrn Hausmeister wenden, damit dieser das Armeatszeugnis der Dame unterschreibe. Dann muß er wieder zum Armeerat gehen, der sich bei dieser Gelegenheit erst recht seiner vollen Würde bewußt ist und den Beamten, den Ingenieur, den Doktor usw. häufig so von oben her behandelt, als ob er es mit einem Bettler zu tun hätte, als ob er es wäre, der diesem eine Gnade erweist. Den Hinweis, daß es sich eigentlich nur um ein internes Verhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer handelt, meist er schände ab und erteilt, unter Berufung auf seine Vorschriften, erst dann seine kostbare Unterschrift, nachdem er die Wohnung des Beamten — der in seinen Augen nur mehr eine auf öffentliche Wohlthätigkeit angewiesene Person ist — besucht und mehr oder weniger unziemliche und verletzende Bemerkungen gemacht hat. Hat sich solcher Art der Staatsbeamte nach viel Zeitverlust (der Herr Hausmeister oder Haus-administrator ist nicht immer zu Hause, der Herr Armeerat nicht immer zu sprechen!) die zwei Unterschriften zusammengetragen, so muß er mehrere Stunden beim magistratischen Bezirksamt verbringen, um auch die Bestätigung dieser nichtstaatlichen Stelle zu erlangen. Und erst dann, nach Vorweisung des gehörig ausgefüllten und von anderen Personen viduierten Armeatszeugnisses entschließt sich der Dienstgeber, der Staat, die Bezüge seines eigenen Bediensteten zu erhöhen. „Vermunt wird Un-sinn, Wohltat Plage!“

Man muß die Sache auch von einem anderen Standpunkt aus betrachten. Auf der Autorität der staatlichen Organe beruht, zumal im Kriege, die gesamte Ordnung im Staatswesen. Daher die schweren Folgen einer Amtschrenbeleidigung, selbst wenn ein Staatsangestellter niedrigsten Ranges in Frage käme, daher die große Verehrung des Dienstheides eines gewöhnlichen Schuttmannes. Wird diese Autorität gestärkt, wenn der Hausmeister oder der Hausadministrator, wenn der Greisler oder der Schuster, der zufällig Armeerat ist, sehen müssen, daß selbst sehr hohe Staatsbeamte ihrer Unterschriften bedürfen, um eine kleine Verbesserung ihrer Bezüge zu erlangen? Wenn sie sehen, daß diese ihre Unterschriften ein größeres

Vorgehen, der amtlichen Dienststellen? Dabei handelt es sich keineswegs etwa um einen Einzelfall. Vielmehr nimmt der Staat vorweg an, jeder seiner Beamten wäre in Geldsachen zumindest nicht ganz einwandfrei. So gibt es beispielsweise Ressorts, die verlangen, daß, wenn der Beamte auf dem Lande mangels anderer Fahrgelegenheit bei der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe einen Wagen zu benützen hat, die Zahlung des Fahrpreises vom Kutscher und vom Gemeindevorstand bestätigt werden muß. Ohne eine derartige Bestätigung wird das Fahr-geld nicht rückerstattet. Viele Beamte verzichten, um sich dieser oft mühseligen und demütigenden Prozedur nicht zu unterziehen, lieber auf ihre Gebühr. Und das ist das Traurige: der ganzen Sache liegen auch kleinliche fiskalische Erwägungen zugrunde. Der Staat will die Leistung, wenn er sich ihrer nicht mehr entziehen kann, dem Empfänger so berekeln, daß er darauf nicht mehr Anspruch erhebt. Die Gerechtigkeit erfordert es, nur noch festzustellen, daß an solchen trostlosen Verhältnissen nicht so sehr die höchsten Funktionäre, sondern gewöhnlich nur einzelne schuldtragend sind, die, päpstlicher als der Papst, ihren (allerdings oft nur sehr geringen) Vorrat an Scharfsinn dazu verwenden, um auf Kosten der Beamten zu wahren und dadurch rascher vorwärts zu kommen.